

BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)
volksgruppen@bka.gv.at

Simone Daxecker, MA
Sachbearbeiterin

SIMONE.DAXECKER@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202376
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an volksgruppen@bka.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.378.002

Volksgruppenförderung 2025, Förderaufruf "Zuschüsse nach dem Volksgruppengesetz"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt teilt mit, dass zur **Volksgruppenförderung 2025** ab sofort bis **zum 8. September 2024** Förderungsanträge eingereicht werden können. Dieser Termin ist für alle Volksgruppen gleich. Bitte verbreiten Sie diesen Termin in den Volksgruppen aktiv weiter.

Antragsberechtigt sind Vereine, Stiftungen und Fonds, die, ihrem Zweck nach, der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Für volksgruppenspezifische Projektförderungen sind Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen ebenfalls antragsberechtigt.

Zur Antragstellung ist das folgende Online-Antragsformular zu verwenden:

[Online-Antrag auf Volksgruppenförderung über das Transparenzportal des Bundes](#)

Bei der Antragsstellung gilt zu beachten:

- pro Antragstellerin oder Antragsteller kann ein Förderungsantrag eingereicht werden.
- die Antragstellung ist ausschließlich über den Online-Antrag möglich.
- Pro Antragstellerin oder Antragsteller kann nur ein Förderungsantrag gestellt und somit nur ein Projekt beantragt werden. Ein **Projekt** ist als **Überbegriff für verschiedene** - an eine Zielgruppe (Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, altersübergreifend) gerichtete - **Aktivitäten mit einem verbindenden Konzept** zu verstehen.
- Aktivitäten können zum Beispiel Veranstaltungen, Kurse oder Publikationen sein. Die Aktivitäten müssen geeignet sein, das im Förderungsantrag definierte Projektziel zu erreichen.
- Alle beantragten Aktivitäten sind in der Anlage „**Aktivitätenerfassung**“ anzuführen. Hierbei werden unter anderem Informationen zur geplanten Aktivität und Zielgruppe abgefragt. Dadurch soll die wirkungsorientierte Projektplanung gewährleistet werden. Die Vorlage finden Sie auf der **letzten Seite des Online-Antrags**.
- Die Kosten der einzelnen Aktivitäten sind in der verpflichtenden **Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“** aufzuschlüsseln. Diese finden Sie ebenfalls auf der **letzten Seite des Online-Antrags**.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass ein Projekt samt den darin enthaltenen Aktivitäten nur bei einem Förderaufruf der Volksgruppenabteilung eingereicht werden kann. Eine - zusätzliche oder ergänzende - Einreichung unter anderen Förderaufrufen für 2025 (Interkulturelle Förderung) ist nicht möglich. Damit sollen unzulässige Mehrfachförderungen verhindert werden.

Die Übermittlung des Förderungsantrags samt Anlagen kann **nur über den Online-Antrag im Transparenzportal des Bundes** wirksam erfolgen. **Per Post oder E-Mail übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß** eingebracht.

Es wird ersucht vom **Leitfaden zur Online-Antragstellung** auf der Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen. Voraussetzung für die Online-Antragstellung ist, dass **alle zeichnungsberechtigten Personen über eine aktive ID Austria verfügen. Informationen zur ID Austria und zu einer erfolgreichen Aktivierung finden Sie hier: ID Austria (oesterreich.gv.at)**

Achten Sie auf die **statutengemäße Fertigung Ihres Antrages**: Für Förderungswerbende, die in ihren (Vereins-)Statuten **eine gemeinschaftliche Vertretung durch mehr als eine Person vorgesehen haben, müssen dementsprechend mehrere elektronische Signaturen abgegeben werden**. Es wird nur die Fertigung durch Personen mit voller Handlungs- und Geschäftsfähigkeit akzeptiert.

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ und der „Leitfaden für die Abrechnung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ akzeptiert. Diese sind ebenfalls auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht: **Volksgruppen-Förderung - Bundeskanzleramt Österreich**

Im Folgenden finden Sie praktische Hinweise zu den förderbaren Kosten und zur Basisförderung:

1. FÖRDERBARE KOSTEN

1.1. Individuelle Fahrtkosten, Nächtigungs- und Verpflegungskosten, Bewirtung von Gästen, Beschaffungskosten von Transportmitteln, Reinigungskosten für das Vereinslokal, **Personalverrechnungs-, Bilanzprüfungs- und Steuerberatungskosten** sowie **Zinsen, Kreditrückzahlungen und Bankspesen** werden grundsätzlich *nicht* gefördert.

1.2. Gruppenfahrkarten, Busmiete, Miete eines (Klein-)LKW für den Transport von Gegenständen, sonstige **Transportkosten** können *fallweise* – vor allem bei Projekten für Kinder und Jugendliche – gefördert werden.

1.3. Personalkosten sind Lohn- und Lohnnebenkosten für angestelltes Personal sowie freie DienstnehmerInnen, sofern ein Lohnkonto für sie geführt wird. Gesetzlich

vorgeschriebene Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen („Abfertigung neu“) können als Personalkosten abgerechnet werden.

- 1.4. Rückstellungen für Abfertigungen** werden *nicht* gefördert.
- 1.5.** Der Begriff **Bürobedarf** umfasst hier Büromaterial, einschließlich Toner und Druck-/Kopierpapier und allgemeine, d.h. nicht-projektbezogene, Versandkosten; **Kosten für EDV-Hard- und –Software** werden nur in begründeten Fällen und nur bis zu 600,- Euro pro Produkt bezuschusst.
- 1.6. Projektbezogene Versandkosten** sind bei den entsprechenden Aktivitäten zu beantragen und abzurechnen.
- 1.7. Miet- und Servicekosten für Büroautomaten** sind nicht im Bürobedarf enthalten und müssen extra beantragt werden.
- 1.8.** Der Begriff **Telekommunikationsgebühren** umfasst auch Internetgebühren.
- 1.9. Honorare** sind nach Art der Leistung näher zu bezeichnen bzw. zu schätzen und aufzuschlüsseln, zum Beispiel: Honorar für Übersetzung iHv. X Euro pro Stunde/Leistungseinheit → gesamt X Euro etc.
- 1.10.** Für **musikalische oder tänzerische Veranstaltungen, Theaterveranstaltungen** oder szenische Lesungen gilt: **Auftrittshonorare für Gastgruppen** können gefördert werden. Gruppen, die in den Antrag stellenden Verein integriert sind („vereinseigene“ Gruppen), sind keine Gastgruppen.
- 1.11.** Für **Theatereigenproduktionen** gilt: Kosten für Kulissen, Kostüme, Requisiten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Kaufpreis, Miete oder Leihgebühr, Materialkosten, Honorare und Werklohn. Die Förderung von Kulissen, Kostümen, Requisiten als solche umfasst *keine* Transportkosten. Der Begriff Bühnenbild als solcher umfasst *nicht* Kostüme. Diese sind separat anzuführen.
- 1.12.** Für die **Herausgabe von CDs, Filmen** und dergleichen gilt: Die Produktionskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln, zum Beispiel nach Aufnahmekosten, Mastering, Vervielfältigungskosten, Grafikerhonoraren und deren Kalkulierung.
- 1.13.** Für die **Herausgabe von Büchern** gilt: Die Herstellungskosten sind in der Anlage „Detaillierte Kostenkalkulation“ näher aufzuschlüsseln. Layout- und Bindekosten sind nur dann unter Druckkosten abrechenbar, wenn sie als Nebenleistungen von der Druckerei beziehungsweise von dem Copy-Shop erbracht wurden. Sonst ist

eine gesonderte Beantragung und Anführung dieser Positionen im Vertrag erforderlich.

1.14. Als **Druckkosten** gelten die Kosten für die Vervielfältigung von Schriften, gleich mit welcher Technik diese durchgeführt wird, jedoch *nicht* das Kopieren mit dem *vereinseigenen* Kopiergerät.

1.15. Im Falle von geplanten Anschaffungen oder der Beauftragung von Dienstleistungen sind vorab entsprechende Angebote bzw. Preisauskünfte einzuholen und dem Förderungsantrag beizulegen (z.B. Preisangebot für eine Übersetzungsleistung eines Dolmetschbüros; Nachweis über den Preis von zum Erwerb geplanten Produkten etc.). In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Punkt 3.1.3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ hingewiesen.

2. BASISFÖRDERUNG

Wie bereits in den vorangegangenen Förderjahren werden auch die Förderverträge 2025 die sogenannte 50/10-Regelung enthalten, wonach für Basisförderung abweichend von Punkt 5.3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“ ein Einnahmenüberschuss bis zu 10 % toleriert wird. Ein Einnahmenüberschuss im genannten Ausmaß führt dann nicht zu einer Förderungsrückforderung, wenn das verfügbare Vermögen des Förderungsnehmers nicht mehr als 50 % des Jahresumsatzes beträgt.

Wien, am 3. Juli 2024

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Brunner

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Nachname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-204157, E-Mail: volksgruppen@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.